

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang **Nr. 41** 11. Oktober 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Das Danziger Versicherungsgewerbe 1934

Die erhebliche Bedeutung des Versicherungsgewerbes für die Danziger Wirtschaft zeigt sich, nachdem Danzig durch den Friedensvertrag als selbständiger Staat geschaffen wurde, insbesondere seit 1924 (Festwährung) in einem von Jahr zu Jahr steigenden Maße. Die statistisch erfaßten Geschäftsergebnisse dieses Zweiges der Wirtschaft geben für 1934 nach ihrer Einnahmeseite sowohl wie nach dem Schadensverlauf jeweils ein getreues Spiegelbild unseres gesamten Wirtschaftslebens. Unter Zugrundelegung der Ziffern der Gesamtprämieneinnahme für 1934 ist es trotz der bekannten rückläufigen Bewegung der Danziger Wirtschaft erstaunlich, festzustellen, daß die Danziger Volksgenossen trotz aller wirtschaftlichen Erschwernisse bemüht sind, sich ihren Versicherungsschutz — selbst unter Entbehrungen — zu erhalten. Nach der Zahl der abgeschlossenen und laufenden Verträge zu urteilen, scheint es für den Danziger eine selbstverständliche Pflicht zu sein, zum mindesten sein Eigentum gegen Feuersgefahr und seine Angehörigen durch den Abschluß einer Lebensversicherung (sei es auch nur in der Form einer kleinen Sterbekassenversicherung) zu sichern. Bedeutungsvoll ist, daß das Versicherungsgewerbe über 1000 Volksgenossen Lohn und Brot gibt. Die in diesem Wirtschaftszweige angesammelten Sparkapitalien fließen durch Bank- und Hypothekenanlagen restlos der Wirtschaft wieder zu. Sehen wir uns den Geschäftsverlauf nach der Gesellschaftsbewegung an, so ist festzustellen, daß 8 große inländische und 92 ausländische Gesellschaften 1934 mit Genehmigung des Senats, Aufsichtsamt für Versicherungswesen, im Freistaatgebiet arbeiten. Die Zahl der größeren ausländischen Gesellschaften hat sich gegen 1933 um 4 verringert.

Durch vom Aufsichtsamt genehmigte Fusionen und entsprechende Uebertragung ihrer Bestände auf die übernehmenden Gesellschaften sind folgende Unternehmungen ausgeschieden:

Bremer Spiegelglasversicherungsgesellschaft a. G.,
Deutsche Welt, Lebensversicherungs-A. G.,
Deutscher Atlas, Allgemeine Versicherungsbank-A. G.,
Deutsche Angestelltenkrankenkasse.

Durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes ist die Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschädenvergütung, Leipzig, ausgeschieden, während die „Agrippina", Allgemeine Versicherungs-A. G. die Genehmigung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen durch das Aufsichtsamt für Versicherungswesen erhalten hat.

An kleineren inländischen Versicherungsunternehmungen — im wesentlichen Sterbekassen — sind 167 Kassen unter Staatsaufsicht durch Aenderung des Aufsichtsgesetzes vom 8. Dezember 1931 in der Fassung der Verordnung vom 5. 6. 1935 (2. Verordnung zur Aenderung des Gesetzes über die Privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901) gestellt.

Durch die Aufnahme der Beaufsichtigung der Transportversicherungsgesellschaften sind ferner eine Danziger und 44 ausländische Gesellschaften unter Aufsicht des Amtes für Versicherungswesen gestellt worden. Unter der Aufsicht des gleichen Amtes stehen ferner 2 inländische und 1 deutsche Bausparkasse. Zwecksparkassen (Zwecksparunternehmungen), die einer Zulassung zum Geschäftsbetrieb im Gebiet der Freien Stadt Danzig ebenfalls bedürfen, sind nicht zugelassen.

Sämtliche vorbezeichneten in Danzig beaufsichtigten Unternehmungen kontrollieren eine Bruttoprämieneinnahme von über 16 Millionen Goldgulden. Dieser Bruttoprämieneinnahme stehen abgegoltene Schäden mit rund 7 Millionen Goldgulden gegenüber. Die sich ergebende Differenz ist nun nicht etwa ein glatter Reingewinn der Gesellschaften — wie man es bei flüchtiger Beurteilung annehmen könnte — sondern dient im wesentlichen Rücklagen und Reservenbildung nach versicherungstechnischen Grundsätzen. Von obigem Differenzbetrag stehen alleine rund 5 Millionen Gulden — von den Lebensversicherungsunternehmungen zinsbar angelegt — unter Kontrolle des Aufsichtsamtes, um die erforderlichen Mittel dann zur Verfügung zu haben, wenn nach Erfüllung der Lebenswahrscheinlichkeit der Todesfall oder die Kapitalauszahlung (Fälligkeit) beim Erlebensfalle eintritt. Die Sachschadenunternehmungen, wie die Feuer- usw. Versicherungsgesellschaften sowie die Krankenversicherer haben Schadensreserven nach Erfahrungsgrundsätzen zu bilden, um auch im Katastrophenfalle leistungsfähig zu sein.

In obigen Ziffern der Prämieneinnahme und in der Schadensziffer laufen die Beträge mit unter, die an die Rückversicherungsgesellschaften unter Beteiligung am Risiko vertragsmäßig zu zahlen sind und in der Beteiligung an den Schäden rückgeleistet werden. Die Beziehungen der Gesellschaften zu ihren Rückversicherern sind absolut international aufgebaut und geschachtelt. Genau wie außerdeutsche Gesellschaften an Schäden in aller Welt — ja im fernsten Osten — beteiligt sind, nehmen Danziger Gesellschaften vielfach an Schäden im außerdanziger Geschäft als Retrocessionäre teil. Nur durch diese miteinander verknüpfenden Beziehungen und Bindungen können durch Naturereignisse eintretende Katastrophen überwunden und nicht nur nach Geschäftsgrundsätzen verteilt sondern auch für die Betroffenen gemildert werden. Betrachten wir nun die einzelnen Ziffern der Einnahmeseite:

Die Feuerversicherung erbrachte im Jahre 1934 an 2. Stelle stehend nach der Lebensversicherung mit G 6880000,— eine Bruttoprämieneinnahme von G 3065000,—. Es folgen dann:

die Krankenversicherung . . .	mit G	1964000,—
„ Unfall- und Haftpflichtversicherung	„ „	535000,—
„ Autohaftpflichtversicherung	„ „	280000,—
„ Einbruchdiebstahlversicherung	„ „	273000,—
„ Glasversicherung	„ „	177000,—
„ Hagelversicherung	„ „	136000,—
und sonstige verschiedene Versicherungszweige	„ „	74000,—,

sodaß die gesamte Bruttoprämieneinnahme in der Personen- und Sachschadensversicherung 13½ Millionen Gulden erbrachte.

Im Schadensverlauf stieg im Jahre 1934 die Lebensversicherung auf G 2121000,—, also um rund G 600000,— mehr gegen das Jahr 1933. Es folgen dann:

die Krankenversicherung . . .	mit G 1 600 000,—
„ Feuerversicherung (ohne noch vorhandene schwebende Schäden)	„ „ 1 210 000,—
„ Autohaftpflichtversicherung	„ „ 203 000,—
„ Unfall- und Haftpflichtversicherung	„ „ 175 000,—
„ Hagelversicherung	„ „ 77 000,—
„ Glasversicherung	„ „ 56 000,—
„ Einbruchdiebstahlversicherung	„ „ 50 000,—
„ Autokaskoversicherung . .	„ „ 48 000,—
„ übrigen Versicherungszweige	„ „ 54 000,—,

sodaß der Gesamtschadensverlauf statistisch mit 5,6 Millionen erfaßt wurde. Die Gesamteinlagen der Gesellschaften, Grundsicherheit, Prämienreserven, Schadensreserven und freie Reserven sowie liquide Mittel für fällige Verpflichtungen überschreiten den Betrag von 11 Millionen Goldgulden.

Aus vorstehenden Ziffern wird die Bedeutung des Versicherungsgewerbes für die Danziger Wirtschaft in allen ihren Teilen ersichtlich. Es steht zu hoffen, daß dieses Gewerbe auch die Folgen der Devalvation gut übersteht, so daß das Ergebnis 1935 nicht hinter dem Ergebnis von 1934 zurückstehen wird.

— i —

Wirtschaftlichkeit und Wirtschaftspflicht

Gedanken des Leiters der Reichsgruppe Handel

Der Leiter der Reichsgruppe Handel, Prof. Dr. Carl Luers, hat in einer Rede anläßlich der Tagung der Rekofei am 22. September in München u. a. Folgendes ausgeführt:

Bei den Kämpfen um die Neuordnung unserer Wirtschaft hat jahrzehntelang die Frage eine Rolle gespielt: Soll die Rentabilität, soll das Rentabilitätsprinzip, unser wirtschaftliches Leben beherrschen und seine Rahmen bestimmen, oder sollen es andere Grundsätze sein, die unsere private Wirtschaft zu lenken und zu leiten haben? Jahrzehntelang hat das Rentabilitätsprinzip den Sieg davongetragen, und erst die durch den großen Krieg bei allen Kulturvölkern der Erde hervorgerufenen geistigen Erschütterungen haben dieses Dogma ins Wanken gebracht. Der Nationalsozialismus hat das Rentabilitätsprinzip hintangestellt und die „Rentabilitätspsychose" der letzten Jahre, von der Reichsbauernführer Walter Darré einmal gesprochen hat, endgültig überwunden. Der Nationalsozialismus hat das Prinzip jedoch nicht völlig der Verdammnis überantwortet, sondern lediglich seine Unterordnung unter höhere Gesichtspunkte der Volksgemeinschaft gefordert. Wir sind nüchtern, einsichtig und besonnen genug, um es nicht mit poetisch klingenden Worten als Blendwerk der Hölle abzutun. So fluchwürdig es sich auch als allein und allgemein herrschende Richtschnur im völkischen Leben auswirken mag, so fruchtbar kann sich dennoch seine Grundlage, die Rentabilitätsrechnung, für die Führung unserer Wirtschaft erweisen. Die Ergebnisse der Rentabilitätsrechnung sind uns Nationalsozialisten niemals einzige und bedingungslose Richtlinie für unser wirtschaftliches Handeln gewesen, sondern lediglich Besinnungsmale an unserem Wege im Dienste der Volksgemeinschaft. Sie zeigen uns die eine Seite unserer Wirtschaftsführung isoliert und mahnen uns, abzuwägen, in welcher Weise wir unsere wirtschaftlichen Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft am besten erfüllen. Wir verstehen es nicht, wenn einer unserer bekannten Nationalökonomen, vor dessen wirtschaftlicher Leitung wir im übrigen Achtung haben, schon in der Rentabilitätsrechnung an sich lediglich eine der niederträchtigsten Erfindungen erblickt, mit deren Verbreitung ein großer Teil unseres Elends zusammenhängt. Es liegt an uns, ob eine nackte Rechnung unsere Welt zerstört und uns den Sinn des Lebens raubt. Es liegt an uns, wie wir unseren Wirtschaftsbereich gestalten.

Eine klar aufgebaute, nüchterne Rentabilitätsrechnung kann uns Nationalsozialisten, sofern sie richtig ist, nur ein willkommenes Werkzeug sein. Sie vermittelt uns Erkenntnisse, die für uns unerläßlich sind, wenn wir nicht eine Luderwirtschaft treiben und uns an unseren Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft nicht vergehen wollen. Aber die Rentabilitätsrechnung muß richtig sein. Wehe, wenn unsere Maßnahmen auf Rentabilitätsziffern aufbauen, die falsch sind. Erfolgsrechnungen sind ein gefährliches, aber auch segenstiftendes Instrument. Keine erfolgreiche Wirtschafts- und Arbeitsführung ohne die Grundlage einer richtigen Rentabilitätsrechnung! Aber auch keine erfolgreiche Wirtschafts- und Arbeitsführung auf der Grundlage der alleinigen Anerkennung des Rentabilitätsprinzips.

Dem Rentabilitätsprinzip kann vielmehr nur eine dienende, nachgeordnete Bedeutung zuerkannt werden im Rahmen der jeweiligen nationalwirtschaftlichen Notwendigkeiten. Die Rentabelgestaltung eines Betriebes darf andere nationalpolitisch wichtige Belange der Volksgemeinschaft nicht verletzen. So kann der Rentabilitätsgedanke auch nur gewürdigt werden unter dem alleinigen, höheren Gesichtspunkt der Wirtschaftspflicht, der erstmalig von dem Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht treffend formuliert worden ist. Leitstern unserer nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung kann niemals mehr wie früher der absolute und starre Grundsatz unbedingter Rentabilität sein, sondern nur Grundsatz der Wirtschaftspflicht, die Form und Inhalt der Wirtschaftsordnung bestimmt.

Die Wirtschaftspflicht ist keine von vornherein genau umschriebene und umgrenzte eindeutig festgelegte Richtschnur, sie baut nicht nur auf nackten, geldziffernmäßigen Betriebsergebnissen auf, sondern sie ist eine Richtschnur, die von jedem wirtschaftenden Volksgenossen verlangt, so zu handeln, und seine wirtschaftlichen Maßnahmen so auszurichten, daß der Volksgemeinschaft nicht nur vorübergehend, sondern auch auf die Dauer der größte Dienst geleistet wird.

Man wird mich als erfahrenen Wirtschafter jetzt fragen: Wie kann ich denn meinem Volke und meinem Staate größere wirtschaftliche Dienste erweisen als dadurch, daß ich zuerst in meinem eigenen Betriebe den größtmöglichen Gewinn zu erzielen suche und meine Kapitalien dort investiere, wo ihr Ertrag am höchsten ist? Diene ich damit nicht gleichzeitig auch am besten der nationalen Volkswirtschaft? Darauf muß ich Ihnen antworten: Ja und nein! Es ist zwar richtig, die Wirtschaftspflicht verlangt von jedem Volksgenossen das Streben nach größter Wirtschaftlichkeit im Rahmen der volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Sie verlangt es, und sie stellt es nicht nur anheim. Sie gestattet es nicht, sondern sie fordert es gebieterisch.

Hierin offenbart sich einer der grundlegendsten Unterschiede zwischen dem reinen privatwirtschaftlichen Rentabilitätsprinzip und der nationalen Wirtschaftspflicht. Während das erste eine private Berechtigung ist, die vom liberalistischen Staat jedem Unternehmer gewährt wurde, nach dem Dogma: Der private Egoismus ist der beste Ordner von Staat und Wirtschaft, ist diese eine sittliche und völkische öffentliche Verpflichtung gegenüber Staat und Rasse. Es kennzeichnet so echt die Haltung der vergangenen Epoche, wenn wir in einem kürzlich erschienenen Werke eines Professors der Volkswirtschaftslehre den Satz lesen: „Vom Standpunkt des Gesamtwohles aus besteht kein Bedenken dagegen, dem modernen, wahrhaft sozialgesinnten Unternehmer das Recht zuzugestehen, nach möglichst großer Rentabilität seiner Unternehmung zu streben." Nein, nicht das Recht wird ihm zugestanden, sondern ihm wird die Pflicht auferlegt, die unabdingbare Wirtschaftspflicht!

Dabei ist freilich eins zu beachten: Rentabilität nur mit Einschränkung, und zwar mit den Einschränkungen, die aus den jeweiligen nationalpolitischen Notwendigkeiten des Staates herzuleiten sind. Diese sind gewiß nicht immer geeignet, die Rentabilität des einzelnen Betriebes zu erhöhen. Ihre Erfüllung bringt sogar gewisse Opfer mit sich, Opfer, die aber im Dienste der Volksgemeinschaft dargebracht werden müssen. Sie sind eben eine Wirtschaftspflicht!

Die staatliche Wirtschaftsführung kann den Wirtschaftswillen des einzelnen Betriebsführers und Gefolgsmannes nicht entbehren; denn bei allen Schaffenden eines Volkes wird es immer und in erster Linie darauf ankommen, was sie selber leisten wollen. Damit kommen wir zum Leistungsprinzip als einem weiteren Grundsatz im Rahmen der Wirtschaftspflicht. Der Leistungsgedanke ist mit einer der tragenden Pfeiler unserer nationalsozialistischen Weltanschauung: er ist nationalsozialistisches Grundprinzip. Nur wer etwas leistet hat Anspruch auf Bestand und Aufstieg. Dies gilt für alle geistigen und materiellen Sphären unseres völkischen Daseins, so auch und in erster Linie für die Wirtschaft, und gerade hier mehr als anderswo. Der Führer selbst hat in seiner Rede vor den Reichsstatthaltern am 6. Juli 1933 die ausdrückliche Feststellung getroffen: „In der Wirtschaft darf nur das Können ausschlaggebend sein." Wirtschaftspflicht bedeutet die Verpflichtung zur Vollbringung von Leistungen. Wer leistet, soll aber auch verdienen, sei es als Unternehmer, sei es als Gefolgsmann. Es ist geradezu eine Hauptaufgabe der deutschen Wirtschaft, unserer Volksgemeinschaft einen Lebensstandard zu erobern, der unserer Kulturstufe gemäß ist. Diese Aufgabe kann aber nur dann pflichtgetreu erfüllt werden, wenn die Leistungen unseres Volkes fortgesetzt gesteigert werden und sich beständig auf einer Höhe halten, die unsere geistige und arbeitstechnische Vormachtstellung gegenüber anderen Nationen gewährleistet.

Unter diesem Gesichtspunkt wird die Frage der Fachschulung und Berufserziehung unseres Nachwuchses zu einem Kernproblem unserer Wirtschaftsordnung. Der Berliner Wirtschaftspädagoge, Professor Feld, hat uns gezeigt, daß manche Nachwuchsschulung der unsrigen um ein Erhebliches voraus ist. Diesen Vorsprung gilt es einzuholen. Wir müssen gleichzeitig aber auch unserer vorwärtsstrebenden Jugend, die etwas leisten kann und will, eine Chance geben. Zwar brauchen wir bei uns noch keinesfalls von einer Vergreisung unserer Betriebsführungen sprechen, aber wir sollten doch weniger als bisher davor zurückschrecken, auch jüngeren arbeitswilligen und arbeitsfreudigen Volksgenossen Verantwortungen zu übertragen, die man früher gemeinhin nur höheren Lebens- und Berufsaltern anvertraute. Das ist nationalsozialistische Wirtschaftspflicht!

Wir brauchen heute tüchtige Wirtschaftsführer, wir brauchen Männer, die einen über Einzelheiten hinausragenden klaren Blick für das Ganze besitzen, die über einen treffsicheren Instinkt und einen mit größtem Verantwortungsbewußtsein gepaarten brutalen Willen verfügen zur restlosen Durchsetzung dessen, was einmal als richtig erkannt wurde. Züchten und organisieren kann man solche Führer nicht, aber man kann denjenigen, die sich berufen fühlen, Gelegenheit geben, sich praktisch zu erproben. Nur so und nicht anderes kommt man zur wirklichen Führerauslese. Wir brauchen weniger Wirtschaftsbeamte als vielmehr echte Kaufleute, wagende Kaufleute, die sich aus eigener Kraft gegen tausend Widerstände durchzusetzen vermögen. Wir brauchen Unternehmer für die Führung unserer privaten Wirtschaft, von denen Staatsminister Professor Lehnlich gefordert hat, daß sie „als Menschen untadelig, als Wirtschafter kenntnisreich, als Mitarbeiter kameradschaftlich" seien.

Daß sie kameradschaftlich seien, das ist für uns **Nationalsozialisten selbstverständlich; sogenannte Führer ohne Charakter sind für uns keine Führer,** denn sie wurzeln nicht in der Volksgemeinschaft und werden darum nie und nimmer ihre Aufgabe darin erblicken können, dieser zu dienen. Sie haben den Sinn der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung eben nicht verstanden. Die Wahrung der Kameradschaft in der Leistungsgemeinschaft ist uns oberster Grundsatz. Kameradschaft aber muß ständig geübt werden. Es ist kein theoretischer Begriff, darum wird auch die Erziehung der deutschen Menschen zu einer wirklichen Gemeinschaft fortgesetzt, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihr dereinst ein voller **Erfolg beschieden sei.**

Die diesjährige Ernte in Polen

Das polnische Statistische Hauptamt hat auf Grund von Berichten von 4200 Berichterstattern aus dem ganzen Lande eine Schätzung der Ernte der fünf wichtigsten Feldfrüchte vorgenommen. Diese Schätzung gibt bereits ein Bild von dem diesjährigen Ernteertrag, der im großen und ganzen zwar — mit Ausnahme von Hafer — schlechter ist als im Vorjahr, aber wiederum doch nicht so schlecht, wie allgemein befürchtet wurde. Allerdings darf dabei nicht berücksichtigt bleiben, daß in diesem Jahre die Anbaufläche für alle Getreidearten größer war als im Jahre 1934. Für Polen ist das Ergebnis der Ernte umso bedeutsamer, als 75 % seiner Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig sind und etwa 25 % seiner Ausfuhr aus Feldfrüchten bestehen.

Die schlechte Ernte ist fast ausschließlich auf die Witterungsverhältnisse zurückzuführen. Die Kälte im Frühjahr, die Schneefälle und Bodenfröste verursachte, hat die Entwicklung in den Gemüsegärten und Obstgärten in den ersten Maitagen ungünstig

beeinflußt und auf die Entwicklung des Getreides wie auch der Wiesen- und Weideflächen hemmend gewirkt. Die unmittelbare Folge davon war die Verzögerung der ersten Heuernte. Von Mitte Mai ab machte sich die ungleichmäßige Verteilung der Niederschläge ungünstig bemerkbar. Während im Flußgebiet der Weichsel, namentlich in deren Mittellauf und in den östlich davon gelegenen Gebieten, starke und häufige Niederschläge eine zu große Feuchtigkeit des Bodens verursachten, was in vielen Gegenden zur Fäulnis der Kartoffeln führte, machte sich in den westlich der Weichsel gelegenen Gebieten eine Trockenheit bemerkbar, die den ganzen Juli und August anhielt. Von dieser Trockenheit wurden die Wojewodschaft Kielce, die Wojewodschaft Lodz, der westliche Teil der Wojewodschaft Warschau, der überwiegende Teil der Posener und der Pommereller Wojewodschaft erfaßt, wo selbst Brunnen und kleine Wasserläufe versiegten. Diese Dürre hat großen Schaden beim Sommergetreide verursacht und eine schwache Entwicklung des Klees für die zweite Heuernte sowie die der Wiesen- und Weideflächen zur Folge gehabt. Ebenso haben die Kartoffeln, Zuckerrüben und sonstigen Hackfrüchte stark gelitten, sodaß deren Fruchterträge wie auch der Ertrag an Blättern für Futterzwecke bedeutend geringer sein werden, als im vergangenen Jahre.

Die von den pflanzlichen und tierischen Schädlingen verursachten Schäden sind zwar in diesem Jahr nicht so bedeutend wie etwa vor einigen Jahren durch den Rost beim Weizen. Nichtsdestoweniger sind jedoch die Schäden, die von der Lippenfliege, der Hessenfliege und der Halmfliege in verschiedenen Gegenden des Landes beim Weizen, durch den Brand beim Hafer, durch die Kräuselkrankheit bei den Kartoffeln und durch den Schimmel beim Roggen verursacht worden sind, bedeutend. Ebenso hat der Glanzkäfer bei dem vom Frost verschonten Raps recht erheblichen Schaden angerichtet. Bei der allgemeinen Beurteilung des diesjährigen Ernteertrages muß vor allem festgestellt werden, daß die Futtermittelernte verhältnismäßig sehr gering sein wird. Alle Rauhfutter gebenden Pflanzen wie auch alle Grünfutterpflanzen wurden ebenso wie das Getreide teils durch die Dürre teils durch die Nässe stark in Mitleidenschaft gezogen.

Ueber die schätzungsweisen Ernteerträge der einzelnen Getreidearten ist folgendes zu berichten: Weizen dürften insgesamt 1998000 t geerntet worden sein gegenüber 2080000 t im Vorjahr und 2020000 t im Durchschnitt der Jahre 1930—34. Im Verhältnis zum Vorjahre ist also die Ernte um 3,9 % geringer und im Verhältnis zum Durchschnitt des letzten Jahrfünfts um 1,1 %. Was die Güte des Korns anbetrifft, so haben von der Gesamtzahl der Berichterstatter 25 % den Weizen als „gut" bezeichnet (im Vorjahr 30 %), 67 % als „mittel" (1934 63 %) und 8 % als „schlecht" (7 %). Die Gesamternte ist als schwache Mittelernte anzusprechen. In diesem Jahr ist die Anbaufläche vergrößert worden und sie dürfte auch für das kommende Wirtschaftsjahr infolge der geringer werdenden Weltvorräte an Weizen weiter ausgebaut werden. An Roggen wurden etwa 6380000 t eingebracht gegenüber 6460000 t im Vorjahr und ebensoviel im letzten Jahrfünft, der Minderertrag beträgt demnach 1,3 %. 37 % der Berichte

lauten, daß die Beschaffenheit des Roggens „gut" sei (1934 35 %), 58 % bezeichnen sie als „mittel" (58 %) und 5 % als „schlecht" (7 %). Der Ertrag an Gerste wird mit 1428000 t geschätzt, also nur um wenig geringer als im Vorjahr, als er 1450000 t betrug und dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre entsprach. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahre würde etwa 1,7 % betragen. Die Schätzung in Bezug auf die Güte der Gerste lautete bei 23 % der Berichte auf „gut" (im Vorjahr waren es 34 %), bei 65 % auf „mittel" (60 %) und bei 12 % auf „schlecht" (6 %). Im Gegensatz zu den anderen Getreidearten wird der Ernteertrag des Hafers in diesem Jahr höher als im Jahre 1934 geschätzt und zwar mit 2565000 t gegenüber 2550000 t bezw. 2460000 t in den letzten fünf Jahren. 31 % der Berichte bezeichnen den Hafer als „gut" (im Vorjahr waren es 37 %), 57 % als „mittel" (56 %) und 12 % als „schlecht" (7 %). Gegenüber dem Vorjahr dürfte also die Haferernte um etwa 0,6 % größer sein, gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1930—34 um 3,9 %. Ungünstig dürfte die Kartoffelernte ausfallen, die nur mit 29386000 t geschätzt wird gegenüber 33470000 t im Vorjahr und 30730000 t im Durchschnitt des letzten Jahrfünfts. Der Ertrag der Zuckerrüben wird bedeutend geringer sein als im vergangenen Jahre, da sowohl die Anbaufläche verkleinert wurde als auch die Witterungsverhältnisse wie bereits angeführt, sich sehr ungünstig ausgewirkt haben. Im Jahre 1934 wurden 2570000 t eingebracht, in diesem Jahre erwartet man etwa 2350000 t. Infolge der Regenfälle im Anfang des September ist nach den Berichten aus Westpolen eine leichte Besserung des Standes der Zuckerrüben festzustellen gewesen. Das Durchschnittsgewicht der Zuckerrüben wurde mit 326,27 gr das Gewicht der Blätter mit 302 gr und der Zuckergehalt mit 60,13 gr ermittelt. Auch der Stand der übrigen Feldfrüchte, der Hülsenfrüchte, Flachs, Raps usw. ist zum Teil sehr viel schlechter als im Vorjahr. Selbstverständlich haben sich diese ungünstigen Ernteaussichten auch auf die Preisgestaltung ausgewirkt. Unmittelbar nach der Ernte war ein starker Preisrückschlag erfolgt, der jedoch bald wieder stufenweise aufgeholt wurde. Das Angebot war geringer, die Landwirtschaft hielt sich zurück, und die Tendenz wurde von Woche zu Woche fester, so daß die Preise vom Zeitpunkt vor der Ernte fast erreicht sind und später vielleicht überschritten werden. Trotzdem erwartet die Landwirtschaft keine Besserung ihrer Lage, da eine Regelung des Marktes in diesem Jahre nicht beabsichtigt ist und Interventionskäufe durch das staatliche Getreideunternehmen nicht vorgenommen werden.

Danziger Gewerbetreibende, unterstützt den Danziger Luftschutzbund!

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	30. 9. 35	1. 10. 35	2. 10. 35	3. 10. 35	4. 10. 35	5. 10. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	70 bez. G.	70 bez. G.	—	71 bez. G.	—	71 bez.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	49 bez. B.	—	—	48 bez. gr. Stücke
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	49½ bez.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	49 bez. kl. Stücke	—	—	
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	49½ bez. B.	—	48 bez. G.	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	48 bez. B.	—	—	—	48 bez. G.	—
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:					—	—
Bank von Danzig	—	85 bez.	—	—		—
Danziger Privat-Aktien-Bank	100 bez.	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 30. September bis 5. Oktober 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	Rübsen	Raps	Ackerbohnen	Blaumohn	Buchweizen	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie
30. 9. 35	nicht notiert														
1. 10. 35	nicht notiert														
2. 10. 35	130 Pfd. 19,25 G	Export 13,75 G	feine 16,75 bis 17,25 G; mittel lt. Muster 16,50 G; 114/5 Pfd. 16,10 G; 110 Pfd. 15,75 G; gal.-wolhyn. 15,25 G	—	15.— bis 16,25 G	27,— bis 34,— G	ohne Handel	ohne Handel	ohne Handel	19,— G	48,— bis 55,— G	15,75 bis 16.50 G	—	ohne Handel	ohne Handel
3. 10. 35	nicht notiert														
4. 10. 35	nicht notiert														
5. 10. 35	nicht notiert														

Danzig

Um die Ausnutzung des Danziger Hafens

Danzig-polnische Verhandlungen.

dp. Am 30. September ist das Danzig-polnische Protokoll über die Ausnutzung des Danziger Hafens abgelaufen, und am gleichen Tage haben die Verhandlungen über die Verlängerung dieses Uebereinkommens begonnen. Diese Besprechungen bilden das Kernstück des Verhandlungsprogramms, das gegenwärtig zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen der Erledigung harrt. Die primäre Bedeutung der Hafenverhandlungen für die künftige Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Danzig und Polen kommt auch darin zum Ausdruck, daß das zunächst nach der grundsätzlichen Beilegung des letzten Konflikts zustandegekommene Protokoll über den Zahlungsverkehr, durch das die in Verfolg der Danziger Devalvation und der darauf folgenden Guldenbewirtschaftung entstandenen Streitfragen unter Aufrechterhaltung des Danziger Rechts auf seine eigene Währung beseitigt wurden, erst nach dem Abschluß des Hafenabkommens unterfertigt werden soll. Immerhin ist durch das Protokoll vom 21. September ein günstiger Boden für die Hafenverhandlungen geschaffen worden, nicht zuletzt auch insofern, als durch die Einigung über den Zahlungsverkehr die Vorwürfe Polens, daß der Verkehr über den Danziger Hafen durch die Guldenbewirtschaftung beeinträchtigt werde, Vorwürfe, die den Danziger Hafenverkehr nicht unerheblich geschädigt haben, restlos widerlegt worden sind. Nachdem dieses Argument, mit dem polnischerseits der Rückgang des Verkehrs im Danziger Hafen erklärt wurde, hinfällig geworden ist und — wie in dem Protokoll vom 21. September 1935 festgestellt wird — den am polnischen Außenhandel über Danzig und am Warenbezug aus Polen

beteiligten Wirtschaftskreisen die feste Grundlage für die reibungslose Abwicklung ihrer Geschäfte und für ein harmonisches Zusammenarbeiten gegeben worden ist, besteht kein Anlaß mehr für Polen, Danzig den Anteil am polnischen seewärtigen Warenverkehr vorzuenthalten, auf den es berechtigterweise Anspruch erhebt.

Um den Standpunkt Danzigs in dieser für die Freie Stadt lebenswichtigen Frage zu verstehen, und den Boden zu sondieren, auf dem sich die Danzig-polnischen Hafenverhandlungen bewegen, muß man die Vorgeschichte kurz skizzieren. Der Danziger Hafen ist der Lebensnerv des Danziger Staates. Von der Entwicklung des Hafenverkehrs hängt das gesamte Wirtschaftsleben Danzigs ab. Seit 10 Jahren ist das Danzig-polnische Verhältnis beherrscht von der Frage der Ausnutzung des Danziger Hafens. Daß Danzig einst vom deutschen Mutterlande losgerissen wurde, um für Polen den freien Zugang zum Meer zu bilden, was aber Polen nicht hinderte, sich an der pommerellischen Küste mit ungeheurem Kostenaufwand einen eigenen Kriegs- und Handelshafen, Gdingen, zu bauen und durch ihn den Danziger Hafen, also den eigentlichen Zugang Polens zum Meer, lahm zu legen, das ist ein Widersinn, der im Ausland wohl im wesentlichen richtig erkannt wird, ohne daß aber dadurch etwas erreicht wäre. Danzig versuchte zunächst, als die Gdingener Konkurrenz immer drückender wurde, die Frage auf dem Rechtswege zu lösen. Es wurde ein Streitverfahren vor den Instanzen des Völkerbundes anhängig gemacht mit dem Ziel, daß Polen gezwungen werden sollte, den Danziger Hafen voll auszunutzen. Dieses Streitverfahren nahm auch für Danzig einen juristisch günstigen Verlauf. Gutachten und Entscheidungen des Hohen Kommissars sprachen übereinstimmend von einer Verpflichtung Polens zu einer vollen Ausnutzung des Danziger Hafens. Das tragische war nur, daß es bei diesen platonischen Anerkennungen des Danziger Standpunktes blieb. Danzig bekam wieder einmal die ganze Schwerfälligkeit der Völkerbundsmaschinerie zu fühlen, und wenn schließlich ein Ratsentscheid zu Gunsten der Freien Stadt gefallen wäre: wer hätte wohl Polen zwingen wollen, diesen Beschluß durchzuführen.

Inzwischen stieg der Gdingener Hafenverkehr auf Kosten Danzigs in beängstigender Weise, sodaß die Notwendigkeit einer praktischen Lösung immer dringender wurde. Die nationalsozialistische Regierung, die am 28. Juni 1933 die Führung des Staates übernahm, gab einer direkten Aussprache mit dem Ziel einer schnellen und praktischen Regelung den Vorzug gegenüber einem umständlichen Rechtsstreit und schloß unter Zurückziehung der Klage vor dem Völkerbund ein Uebereinkommen mit Polen, in dem ein weiteres Abgleiten des Danziger Hafenverkehrs unterbunden wurde. Dieses Hafenabkommen bildete einen Ausschnitt aus dem großen Vertragswerk vom 5. August 1933, mit dem die nationalsozialistische Regierung der Freien Stadt ihr großes Befriedigungswerk einleitete. Das Hafenprotokoll wurde am 18. September 1933 unterfertigt und bereits am 4. Dezember 1934 um ein weiteres Jahr bis zum 30. September 1935 verlängert. Wenn man das Uebereinkommen diesmal nicht unverändert verlängert, sondern Verhandlungen um eine Erneuerung und Ergänzung für notwendig gehalten hat, so liegt das an den keineswegs ermutigenden Erfahrungen, die Danzig gemacht hat. Danzig muß jetzt, nachdem es Gelegenheit hatte, die praktischen Auswirkungen des Hafenprotokolls 2 Jahre lang zu verfolgen, darauf bestehen, daß in das Uebereinkommen gewisse Sicherungen eingebaut werden, die im Interesse der Entwicklung des Danziger Hafens unerläßlich sind.

In dem Hafenabkommen vom Jahre 1933 verpflichtete sich die polnische Regierung, soweit dies in ihrer Macht liegt, dem Hafen von Danzig eine gleiche Beteiligung an dem seewärtigen Verkehr (Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr) unter Berücksichtigung der Quantität und der Qualität zu sichern und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Rückgang des seewärtigen Verkehrs, der über den Hafen von Danzig geht, zu verhindern. Es ist also schon im Hafenabkommen vom Jahre 1933 dem Danziger Hafen mengen- und wertmäßig ein Umsatz zugesichert worden, der dem des Gdingener Hafens entspricht. Ja noch mehr: es wurden für eine Reihe von Warenarten Mindestumschlagsmengen garantiert, wobei allerdings die Abnahme des Verkehrs einer Warenart durch ein Ansteigen einer anderen Warenart in gewissem Sinne ausgeglichen werden sollte. Im Jahre 1934, über das die abschließenden Zahlen vorliegen, sind die Bedingungen bezüglich des mengenmäßigen Anteils des Danziger Hafens annähernd als erfüllt zu betrachten. Der Gesamtumschlag über den Danziger Hafen betrug im Jahre 1934 6 368 944 t, über den Gdinger Hafen 7 191 913 t. Dagegen hat sich das Bild des wertmäßigen Umsatzes immer weiter zu Ungunsten des Danziger Hafens verschoben. Der Umschlag der wertvolleren Waren des polnischen Außenhandels und Transitverkehrs, d. h. der Waren, die für einen Hafen und die damit verbundenen Firmen am einträglichsten sind, wurde immer mehr von Danzig nach Gdingen gelenkt. Gerade diejenigen Umschlagsgüter, deren Einfuhr von besonderen Bewilligungen der polnischen Ministerien abhängig ist, wie etwa die Einfuhr von Häuten und Leder, von tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten, wanderte in steigendem Maße von Danzig nach Gdingen ab. Während bei der Einfuhr über den Danziger Hafen die Massengüter, vornehmlich Getreide und Holz, bei denen für die Danziger Wirtschaft wenig „hängenbleibt“, von 49,48 % im Jahre 1932 auf 61,24 % im Jahre 1934 stiegen, nahmen die Stückgüter, die gerade das Bild des Danziger Eigenhandels bestimmen, von 50,43 % (1932) bis auf 38,76 % (1934) ab. Aehnlich ist das Verhältnis bei der Ausfuhr, bei der die Massengüter 1932 90,37 % und 1934 92,09 % und die Stückgüter 1932 9,63 % und 1934 7,91 % ausmachten. Das Bild verschlechtert sich aber noch, wenn man berücksichtigt, daß das Jahr 1934 für Getreide und Holz eine günstige Konjunktur brachte, die aber nicht als Dauerzustand angesehen werden kann. Im ersten Halbjahr 1935 belief sich der Gesamtumschlag über den Danziger Hafen auf 2 363 370,4 t und über den Gdinger Hafen auf 3 489 515 t. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß — wenn diese Entwicklung anhält — der Umschlag im Danziger Hafen 1935 wesentlich hinter dem des Vorjahres zurückbleiben wird, während der Gdinger Hafen denselben Umschlag, den er im Jahre 1934 hatte, auch 1935 erreichen dürfte.

Die Benachteiligung des Danziger Hafens ist also unverkennbar und wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß der Wert der umgeschlagenen Güter eine noch stärkere Abwärtsentwicklung aufweist als die Quantität des Gesamtumschlages. Diese Erfahrungen zwingen die Freie Stadt Danzig dazu, bei den gegenwärtigen Verhandlungen über die Verlängerung und Ergänzung des Hafenabkommens darauf zu achten, daß eine wirklich gerechte Verteilung des polnischen Außenhandels und Transitverkehrs für die Zukunft gesichert und der Benachteiligung des Danziger Hafens zu Gunsten von Gdin-

gen Einhalt geboten wird. Die Forderungen Danzigs sind angesichts der Bedeutung, die sein Hafen in wirtschaftspolitischer Beziehung hat, nicht als unberechtigt anzusehen und sollten auch am wenigsten gerade von polnischer Seite bestritten werden, von der man oft genug die These von der Unentbehrlichkeit Danzigs für den polnischen Wirtschaftsorganismus vernommen hat. Die künftige Gestaltung der Beziehungen zwischen Danzig und Polen hängt wesentlich davon ab, daß der Freien Stadt in dieser lebenswichtigen Frage ihr Recht zuteil wird. Die Freie Stadt hat ihre Bereitschaft zur Erfüllung der Mission, die ihr durch die Verträge zugewiesen wurde, deutlich genug unter Beweis gestellt. Sie kann die Mission aber nur erfüllen und die ihr zugedachte Rolle für den polnischen Wirtschaftsorganismus spielen, wenn ihr die Existenzgrundlage, die in ihrem Hafenverkehr liegt, nicht entzogen wird, d. h. wenn ihre Forderung auf gleiche Verteilung der Umschlagsgüter des polnischen Außenhandels und Transitverkehrs auf Danzig wie auf Gdingen auch in der Praxis durchgeführt wird.

Verzollung deutscher Waren im Kompensationsverkehr.

Die Kammer für Außenhandel zu Danzig macht hiermit diejenigen Importeure, welche deutsche Waren im Kompensationsverfahren eingeführt haben, darauf aufmerksam, daß die Anwendung des Vertragszolles lt. dem am 15. Oktober 1934 abgeschlossenen deutsch-polnischen Kompensationsabkommen auf Waren, die den jeweils günstigsten Vertragszoll genossen haben, mit dem 14. Oktober 1935 hinfällig wird. Das Kompensationsabkommen war, wie bekannt, nur auf ein Jahr abgeschlossen.

Es wird den Importeuren daher anheimgestellt, die Verzollung diesbezügl. Waren, sofern Einfuhrbewilligungen vorliegen, bis zum 14. Oktober 1935 vorzunehmen.

Der Danziger Schiffsverkehr im September 1935.

dp. Im September d. Js. sind in den Danziger Hafen eingelaufen 383 Schiffe von zusammen 248 940 NRT., hiervon waren beladen 169 Fahrzeuge von zusammen 114 247 NRT. Im gleichen Monat sind aus dem Danziger Hafen ausgelaufen 381 Schiffe von zusammen 242 884 NRT., von ihnen hatten 332 Fahrzeuge von zusammen 208 874 NRT. Ladung.

Der Tonnage nach stand im Hafeneingang während des Monats September 1935 das Deutsche Reich mit 63 773 NRT. an erster Stelle. Es folgten: Schweden mit 45 926 NRT., Dänemark mit 38 217 NRT., Norwegen mit 24 071 NRT., Polen mit 22 271 NRT., England mit 15 832 NRT., Finnland mit 11 668 NRT., Griechenland mit 7 321 NRT., Holland mit 3 360 NRT., Spanien mit 2 807 NRT., Ungarn mit 2 722 NRT., Estland mit 2 538 NRT., Frankreich mit 2 456 NRT., Jugoslawien mit 2 433 NRT., Danzig mit 2 167 NRT., Lettland mit 1 378 NRT.

In den ersten 9 Monaten 1935 umfaßte der Eingang 3 340 Schiffe von zusammen 2 073 191 NRT., der Ausgang 3 370 Schiffe von zusammen 2 088 792 NRT. Im Vergleich zum selben Zeitabschnitt des Vorjahres hat sich der Schiffseingang um 363 Schiffe von zusammen 250 371 NRT., der Schiffsausgang um 327 Fahrzeuge von zusammen 219 732 NRT. verringert.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 30. September 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser				Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
					Freibezirk		Zollinland											
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	112	1930	298	5065	445	8388	12	295	1292	22807	—	—	451	8310	—	—	1117	22861
Holz	6	95	28	428	32	507	66	1029	20	315	190	3295	292	4934	358	6266	10	165
Getreide, Saaten	730	10933	—	—	38	572	173	2636	92	1385	—	—	39	591	364	5463	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	14	182	4	51	—	—	—	—	71	1055	—	—	—	—	—	—	17	255
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	29	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	15	225	1	15	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	3	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	11	165	3	45	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	23	338	10	141	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	344	2137	207	2854	7	77	321	4917	17	208	21	355	5	81	12	183	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	12	180	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Eisenbahntarife

Bedeutende Erweiterung des polnisch-rumänisch-bulgarischen Eisenbahnverbandes.

E. D. Der polnisch-rumänisch-bulgarische Eisenbahnverband erhielt mit Gültigkeit vom 15. 9. 35 einen Anhang, in dem folgende Anhangsposten enthalten sind:

Anhangspost Nr. 15 für Obst und Früchte (Apfel, Birnen, Pflaumen, Nüsse, Weintrauben, Pfirsiche und Morellen von bulgarischen Stationen nach polnischen Bahnhöfen, Häfen und Grenzübergängen mit Frachtsätzen für Stückgut, 5-, 10- und 15-t-Ladungen.

Anhangspost Nr. 39 für Geflügeleier im Verkehr von bulgarischen Stationen nach Danzig, Gdingen, Zbaszyn, Chorzow, Grajewo, Zebrzydowice (jeweils Uebergang) und Sniatyn Zalucze mit Frachtsätzen für alle Wagenladungsklassen.

Anhangspost Nr. 43 für Häute und Felle von den bulgarischen Stationen Gabrovo, Oborichte, Pleven, Plovdiv, Rousse Prist., Sofia, Tirnovo nach bestimmten polnischen Stationen, Grenzübergängen und Seehäfen.

Anhangspost Nr. 210 für lebendes Geflügel von bestimmten bulgarischen Stationen nach den deutsch-polnischen Grenzübergängen Chorzow, Zbaszyn und dem polnisch-tschechischen Uebergang Zebrzydowice. Die Frachtsätze sind ebenso wie im Haupttarif in Goldfranken angegeben. — Bedingung ist, daß auf Grund der vorstehend genannten Anhangsposten sowie der Anhangspost Nr. 10 für Tabak mindestens 15000 t innerhalb eines Jahres befördert werden.

Außerdem wurde der Tarif Nr. 88 für Kreosotöl von den polnischen Stationen Hajduki und Sniatyn Zalucze nach den bulgarischen Stationen Belovo, Berkovitza, Oborichte, Sofia und Svilengrad tr. mit Sonderfrachtsätzen für 10- und 15-t-Ladungen aufgenommen. — Werden auf Grund dieses Tarifs innerhalb eines Jahres mindestens 1000 t im Verkehr von Hajduki nach der Station Oborichte aufgeliefert, so kommt im Rückerstattungswege für 15-t-Ladungen ein weiter ermäßigter Satz zur Anwendung.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Anwendung der Vertragszollermäßigungen auf die Waren der Positionen 1197 P. 3 lit. b und 1198 P. 1 des Zolltarifs.

Rundschreiben T 25
des Finanzministeriums vom 25. 9. 1935,
LD IV 23702/2/35.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 27, Pos. 603.)

Da bei den Zollämtern bei Anwendung des Vertrages auf die Positionen 1197 P. 3 lit. b und 1198 P. 3 des Zolltarifs Zweifel entstanden sind, erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Spazierstöcke, Schirmstöcke aus Holz oder Rohr mit einem Griff aus einer anderen Masse als Holz, z. B. aus plastischen Massen, Horn, gewöhnlichen Metallen der Pos. 1198 P. 3 lit. b des Zolltarifs, genießen als in den gegenwärtig geltenden Handelsverträgen nicht vorgesehen, die Zollermäßigung nicht.

2. Griffe für Schirme und Stöcke als Holz, Horn, Kunsthorn, Kunstharz, Zelluloid der Position 1198 P. 1 des Zolltarifs genießen, auch wenn sie mit einem Zusatz anderer gewöhnlicher Materialien wie Leder, Metallen versehen sind, die in dem polnisch-österreichischen Handelsvertrage vom 11. 10. 1933 (Dz. Ust. 1935 Nr. 2, Pos. 12) vorgesehene Vertragsermäßigung.

Teilweise Ausnutzung der Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern zur Anwendung von Zollermäßigungen oder -Befreiungen.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 16. 9. 1935,
LD IV 26769/3/35.

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 27 vom 30. 9. 35, Pos. 600.)

Das Finanzministerium verordnet folgendes:

Die Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern, im Gebiet der Freien Stadt Danzig die Bescheinigungen der Kammer für Außenhandel zu Danzig, die gemäß der auf Grund des Art. 23 Abs. 1a des Zollrechts erlassenen Verordnungen über Zollermäßigungen und -Befreiungen zur Anwendung eines ermäßigten Zolles oder einer Zollbefreiung berechtigen, können in Teilen nicht öfter als bei 5 Zollanmeldungen ausgenutzt werden.

Wird die in der Bescheinigung genannte Warenmenge nicht bei den 5 Zollanmeldungen ausgenutzt, so verliert die Partei das Recht, den Rest auf Grund derselben Bescheinigung auszunutzen.

Diese Anordnung gilt für die Bescheinigungen, die ab 1. 10. 1935 ausgegeben werden; die vor diesem Termin ausgegebenen Bescheinigungen können zu den bisherigen Bedingungen ausgenutzt werden.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 845.

D IV 12081/2/35 vom 2. 8. 35.
Eingang 14. 8. 35.

Mehrfarbige Filmplakate mit Angabe der ausländischen Firma und des Sitzes dieser Firma sind nach Tarifstelle 845/1c als mehrfarbige Werbeplakate einer ausländischen Firma zu verzollen. Fehlt der Name der ausländischen Firma oder ist eine Firma genannt, aber nicht ihr Sitz angegeben, so ist ein solches Plakat nach Tarifstelle 845/1b als mehrfarbiges Werbeplakat zu verzollen.

Zusatz des Landeszollamts:

Die Entscheidung D IV 40051/2/34 ist damit überholt.

Z 310/9106/35 vom 31. 8. 35.

Zu Tarifstelle 860.

D IV 11386/2/35 vom 17. 8. 35.
Eingang 23. 8. 35.

Filtereinsätze für Büttnerpfeifen sind als gedrechselte Erzeugnisse aus nicht besonders genannten Stoffen nach Tarifstelle 860 zu verzollen.

Z 310/9312/35 vom 31. 8. 35.

Zu Tarifstelle 10008.

D IV 18821/3/35 vom 31. 7. 35.
Eingang 21. 8. 35.

Kuchenwender, bestehend aus einer an einem Holzgriff befindlichen biegsamen Stahlklinge, die vorne abgerundet und angeschärft ist, sind als Werkzeuge aus Stahl nach Tarifstelle 1008 zollpflichtig.

Z 310/9266/35 vom 29. 8. 35.

Zu Tarifstelle 1011.

D IV 21374/2/35 vom 16. 8. 35.
Eingang 27. 8. 35.

Das der Zollbemessung zu Grunde zu legende Stückgewicht eines Vorhängeschlosses setzt sich aus dem Gewicht des Vorhängeschlosses und dem Gewicht der Schlüssel in einer Menge bis zu 3 Stück zusammen.

Z 310/9478/35 vom 12. 9. 35.

Zu Tarifstelle 1014.

D IV 14053/2/35 vom 14. 8. 35.
Eingang 20. 8. 35.

Broschengestelle aus Messing sind wie Sicherheitsnadeln aus unedlen Metallen nach Tarifstelle 1014/4b zu verzollen.

Z 310/10757/35 vom 3. 9. 35.

Zu Tarifstelle 1118.

D IV 24739/2/34 vom 2. 10. 34.
Eingang 6. 10. 34.

Bei einem Amt war in einer Sendung eingegangen: ein Holzgehäuse ohne Zusatz anderer Stoffe, ein vollständiges Rundfunkchassis mit Röhren, ein vollständiges Lautsprecherchassis, zum Einsetzen in ein Gehäuse fertiggestellt.

Diese Waren, die jede für sich verwendbar waren, sollten zu einem vollständigen Rundfunkempfangsgerät zusammengebaut werden; jedoch fehlten die Skalenknöpfe und Lochblenden aus Isoliermaterial für das Holzgehäuse sowie die zugepackten Bolzen zum Zusammensetzen.

Das Finanzministerium hat sämtliche Waren, und zwar den Mechanismus des Geräts mit den Lampen und dem Lautsprecher, der für dieses Gerät bestimmt und so gebaut war, daß er zusammen mit dem Mechanismus in das Gehäuse eingesetzt werden konnte, als ein vollständiges Rundfunkempfangsgerät angesehen, das in zerlegtem Zustande eingegangen ist und das der Tarifstelle 1118/1 zuzuweisen ist.

Z 310/9386/35 vom 29. 8. 35.

Zu Tarifstelle 1120.

D IV 22235/2/35 vom 19. 8. 35.
Eingang 21. 8. 35.

In der Tarifstelle 1120/1 ist an die Stelle von „Fußgestelle" zu setzen: „Gestelle". Hierunter sind nicht nur die auf dem Fußboden stehenden Gestelle für Quarz- und Wärmestrahlungslampen zu verstehen, sondern auch ähnliche Vorrichtungen zum Befestigen dieser Lampen an der Wand oder Decke.

Z 310/9264/35 vom 31. 8. 35.

Zur Verzollung von Etiketten.

D IV 16227/2/35 vom 13. 8. 35.
Eingang 19. 8. 35.

Es sind zu verzollen:

1. Nach Tarifstelle 845/1b als mehrfarbige Etiketten — mehrfarbige mit Waren- und Firmenbezeichnungen bedruckte Etiketten;
2. Nach Tarifstelle 834/1a als Erzeugnisse aus Papier ohne Zusatz anderer Stoffe und ohne Verzierungen — Etiketten aus weißem Papier mit ausgebogtem Rand oder mit abgeschrägten Ecken, Etiketten mit ausgebogtem Rand und der Aufschrift „Heft", Etiketten mit abgeschrägten Ecken und schwarzer Umrandung, gelochte Paketetiketten aus Karton mit 2 abgeschrägten Ecken und einem Lochverstärkungsring aus Papier, mit Firmenaufdruck versehene runde Pappetiketten mit Zusatz eines kleinen Bindfadens;
3. Nach Tarifstelle 834/1b als Erzeugnisse aus Papier mit Verzierungen — eirunde schwarze Pappetiketten mit einem erhabenen vergoldeten Rand;
4. Nach Tarifstelle 834/2 als Erzeugnisse aus Papier oder aus Karton mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe — mit Firmenaufdruck versehene Pappetiketten, die mit Metallösen und Metallklammern versehen sind;
5. Nach Tarifstelle 997/3c als zugeschnittenes Aluminiumblattmetall — gummierte Papieretiketten mit Blattmetall zusammengepreßt; wenn das mit Einpressungen versehene Blattmetall außerdem vergoldet oder versilbert ist, wird der Zuschlag der Anmerkung hinter der Tarifstelle 997 erhoben;
6. Nach Tarifstelle 812/1 und den Zuschlägen der Anmerkungen 4a, 5 und 7 hinter der Tarifstelle 821 als Papier im Quadratmetergewicht über 28 g auf der Oberfläche mit Klebestoff überzogen, zu Streifen unter 24 cm breit geschnitten, gelocht und mit Aufschriften — schmale Etikettbogen, nach Art von Briefmarkenbogen gelocht und gummiert, jedes Feld mit Firmenaufdruck versehen;
7. Nach Tarifstelle 821/1 und den Zuschlägen der Anmerkungen 4a und 7 hinter der Tarifstelle 821 als Karton mit Verzierungen, die mit Farben ausgeführt sind, zu Kärtchen unter 24 cm breit geschnitten und mit Aufschriften — Pappetiketten mit aufgedruckten Verzierungen ohne Firmenaufdruck;
8. Nach Tarifstelle 815/2a und den Zuschlägen der Anmerkungen 4a und 7 hinter der Tarifstelle 821 als Papier im Quadratmetergewicht über 28 g, nicht gefärbt, ohne Holzschliffgehalt, zu Streifen unter 24 cm breit geschnitten, mit Aufschriften — schmale, weiße Papieretiketten, wie sie z. B. zur Verpackung von Strickwolle dienen, mit Firmenaufdruck;
9. Nach Tarifstelle 798/2 und den Zuschlägen der Anmerkungen 4a und 7 hinter der Tarifstelle 821 als an der Oberfläche gefärbte Pappe, zu Kärtchen unter 24 cm breit geschnitten und mit Aufschriften — weiße Pappetiketten, auf der ganzen Oberfläche mit roter Farbe bedruckt, wobei die Umrandung und eine Aufschrift eingespart worden ist.

Z 310/9208/35 vom 6. 9. 35.

Polen

Vor neuen Wirtschaftsverhandlungen mit Rumänien.

E. D. Bereits in Kürze sollen neue polnisch-rumänische Wirtschaftsverhandlungen aufgenommen werden, nachdem Rumänien bei Einführung seiner neuen Devisenbestimmungen die Kontingentabkommen mit Polen zum 14. 12. 35 gekündigt hat. Diese Abkommen haben, obwohl schon im Dezember 1934 abgeschlossen, erst im Juli 1935 praktisch in Wirksamkeit treten können und bisher erst zu einigen größeren Geschäften (Frischfrüchte und Rohhäute aus Rumänien nach Polen, Garne und Röhren aus Polen nach Rumänien) geführt.

Ausland

Die 33. Niederländische Messe in Utrecht

Die XXXIII. Niederländische Messe, die vom 3. bis 12. September in Utrecht stattfand, ergab ein klares Bild des Wirtschaftsstandes der Niederlande. Zwar sind die Zeiten für die Wirtschaft der Niederlande durch die stets steigenden Handelsschwierigkeiten, die zunehmende Erschwerung des internationalen Handelsverkehrs, die politische Unsicherheit in und außerhalb Europas, schließlich auch durch die immer noch große Arbeitslosigkeit ernster geworden, aber trotzdem beweist der Handelsverkehr große Aktivität und kräftiges Anpassungsvermögen bei der Suche nach neuen Absatzgebieten.

Ueber der Herbstmesse 1935 lag daher allgemein eine ernste Stimmung.

Trotzdem wurde ein recht günstiges Resultat erzielt. Es nahmen 1079 Firmen teil (etwa 50 weniger als an der letzten Herbstmesse); die vermietete Fläche betrug 12 800 qm (Herbstmesse 1934: 13 200 qm). Das Ausland bewies sein Interesse an der Messe durch die Sonderausstellungen Frankreichs, Italiens, des Deutschen Reichs und Oesterreichs, die bei den Besuchern starke Beachtung fanden.

Den weitaus größten Teil der Aussteller stellten die Niederlande mit 687 Ausstellern, danach folgten: Frankreich (128), das Deutsche Reich (89), Italien (70), Oesterreich (43), England (21), Ver. Staaten (16); andere Länder waren nur durch wenige Firmen vertreten.

Wie früher, so nahmen auch an dieser Messe wieder die Abteilungen Möbel und Molkereiindustrie teil, daneben fand die Textilabteilung starke Beachtung. Zum zweiten Male stellte eine Gruppe Industrien, die sich rund um die trockengelegte Zuidersee niedergelassen haben, aus. Die Gruppe Erfindungen hat eine wesentliche Ausdehnung erfahren.

Besuch und Umsatz waren sehr befriedigend. Trotz der unsicheren Lage des September wurde in verschiedenen Abteilungen gut gekauft. Auch für Niederländisch-Indien und das Ausland wurden einzelne Abschlüsse gebucht.

Die nächste Frühjahrsmesse findet vom **10. bis 19. März 1936** in Utrecht statt.

Bevorstehende Aenderung der rumänischen Einfuhrordnung.

E. D. Die Ueberzeugung, daß die gegenwärtig bestehende Einfuhrordnung einer neuen Reform weichen muß, gewinnt über die Kreise der Privatwirtschaft hinaus auch bei den amtlichen Stellen Rumäniens mehr und mehr an Boden. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Einfuhrordnung sind schon rein technisch nicht einzuhalten, und alles weist darauf hin, daß man sich veranlaßt sehen wird, neuerlich zu einem Kompensationssystem zu gelangen, das möglichst alle rumänischen Ausfuhrerzeugnisse umfaßt. Zu erwarten ist, daß gleichzeitig mit der Neuordnung der Einfuhrbedingungen auch eine Neuregelung der Devisenbestimmungen eintritt. Zwischen allen zuständigen Stellen finden Besprechungen statt, die die Fassung der für die Aenderung der Einfuhrordnung und der Devisenbestimmungen erforderlichen Beschlüsse bezwecken.

Die im Rahmen der gegenwärtigen Einfuhrordnung zugelassenen Kompensationen betrafen nur eine beschränkte Anzahl von Ausfuhrerzeugnissen und wurden von Fall zu Fall entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaftsbeziehungen zu den einzelnen Ländern bewilligt. Die gegenwärtig für Kompensationen zugelassenen Ausfuhrerzeugnisse sind folgende: Pyrit, Manganat, Glimmer, Alabaster, Kaolin, Marmor, Salz, keramische Erzeugnisse, Paraffinwachs, Pech, Koks aus Erdölerzeugnissen, Asphalt; Furnierplatten, Parkette, Friese, Holzspäne, Zellulose, Möbel, Stuhlplatten; Tabak; Obst (außer Nüssen), Gemüse, Zwiebeln, Knoblauch, Medizinalpflanzen, Melasse; Wolle, Hanf, Hanf- und Juteabfälle, Stroh, Besen; Eier, Butter, Käse, Teigwaren, Bacon, Fleisch, gesalzen oder geräuchert, Gemüse-, Fleisch- oder Obstkonserven, Fische, lebend oder in Konserven, Geflügel, lebend und geschlachtet, Fleischextrakte, Honig, Kaviar, Krebse; Felle, Pelze, roh oder verarbeitet, Lederabfälle, Schweineborsten, Roßhaar, Federn, Daunen; Schnäpse, Weine, Liköre, Bier, Getränke, Mineralwasser, Schuhe, Glaswaren. Für die Einfuhr sind nachstehende Erzeugnisse zugelassen: Kupfer, Zink, Zinn, Alteisen; Baumwolle, roh, Baumwolle in Garnen, Wollgarne, Wolle, Jute, Manila, Raffia; Farben — Anilinfarben, Lacke, Kolophonium, Stoffe für Gerbereien, Medikamente; Walzen, landwirtschaftliche Maschinen, Siebmaschinen für Mühlen, elektrische Maschinen, Materialien für die Erdölindustrie; Kautschuk, roh.

Die Bestrebungen der zuständigen rumänischen Stellen gehen offensichtlich dahin, diesen Rahmen noch zu erweitern, und vor allem auch Erzeugnisse aus der Gruppe I der gegenwärtigen rumänischen Einfuhrordnung einzubeziehen. Allerdings dürfte es sich hierbei nur um Getreide und Holz, kaum aber um Erdölerzeugnisse handeln, die wohl nach wie vor von den Kompensationen ausgeschlossen bleiben.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Satzung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel

(Veröffentlicht in der Sonder-Ausgabe zum Staatsanzeiger Teil II Nr. 67 vom 28. September 1935.)

Auf Grund von § 62b des Statuts der Industrie- und Handelskammer wird nach Genehmigung durch den Senat der Freien Stadt Danzig folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Der Fachgruppe gehören sämtliche Betriebe an, die unmittelbar an den Verbraucher Waren veräußern, die handelsüblich in Kolonialwaren- oder Feinkostgeschäften geführt werden. Soweit Gemischtwarengeschäfte solche Waren zum Verkauf stellen, gehören sie ebenfalls der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel an.

Die Zugehörigkeit zur Fachgruppe ist eine zwangsmäßige. Zweifel über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Fachgruppe entscheidet der Präsident der Industrie- und Handelskammer.

§ 2.

Aufgabe der Fachgruppe ist es, die Ordnung und den Wirtschaftsfrieden innerhalb ihres Bereiches zu sichern. Sie hat ihre Maßnahmen nicht auf irgendwelche Sonderinteressen des Faches abzustellen, sondern bei jeder Maßnahme die großen Ziele und Belange der Gesamtwirtschaft und der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen.

Die Fachgruppe kann insbesondere für ihre Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Lieferungsbedingungen feststellen, Bestimmungen über die Güte und Eigenschaft von Waren treffen, insbesondere zur Ausschaltung minderwertiger Waren, Bestimmungen über Rabattgewährung, Kreditgewährung und Werbung erlassen, sonstige Bestimmungen über den Wettbewerb innerhalb ihres Bereiches treffen, Richtlinien zur Ausbildung und Förderung des kaufmännischen Nachwuchses erlassen.

Die Fachgruppe ist nicht befugt, Maßnahmen hinsichtlich der Preisgestaltung zu treffen.

Die Maßnahmen der Fachgruppe bedürfen der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer und sind ohne diese Genehmigung ungültig. Die Industrie- und Handelskammer kann ihre Genehmigung zurückziehen, wodurch die genannten Maßnahmen der Fachgruppe ihre Wirksamkeit verlieren.

§ 3.

Die Fachgruppe ist befugt, mit Genehmigung der Industrie- und Handelskammer Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels bezwecken, zu gründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Die Kosten solcher Anlagen und Einrichtungen können im Fachgruppenbeitrag mitenthalten sein.

§ 4.

Die Fachgruppe steht unter der verantwortlichen Leitung des Fachgruppenleiters, der von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer widerruflich ernannt wird.

Als ständiger Stellvertreter des Fachgruppenleiters wird von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ein Mitglied des Beirates (§ 5) widerruflich ernannt.

§ 5.

Dem Fachgruppenleiter steht unterstützend ein Beirat zur Seite, der unter Berücksichtigung des Umfanges der Fachgruppe aus möglichst wenigen Mitgliedern bestehen soll. Die Mitglieder des Beirates werden von dem Fachgruppenleiter ernannt; ihre Ernennung bedarf der Bestätigung der Industrie- und Handelskammer.

§ 6.

Der Fachgruppenleiter ist berechtigt, nach Anhörung des Beirates einen Geschäftsführer anzustellen. Die Anstellung und der mit dem Geschäftsführer abzuschließende Dienstvertrag bedürfen der Bestätigung durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer.

§ 7.

Die Fachgruppe besitzt Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27, Abs. 3, 30, 31 und 42 BGB finden entsprechende Anwendung.

Die Fachgruppe wird durch den Fachgruppenleiter und den Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich, und zwar durch beide gemeinsam, vertreten. In Ermangelung eines Geschäftsführers tritt an dessen Stelle der ständige Stellvertreter des Fachgruppenleiters (§ 4 Abs. 2).

§ 8.

Die Angehörigen der Fachgruppe sind durch den Fachgruppenleiter am Ende eines jeden Halbjahres tunlichst zu einer ordentlichen Hauptversammlung einzuberufen. Die Einladung zu dieser Versammlung ist mindestens 8 Tage vorher bekanntzugeben und muß gleichzeitig die Tagesordnung enthalten.

Soweit die Fachgruppe bezirklich untergegliedert ist, können anstelle einer gemeinsamen Hauptversammlung Hauptversammlungen der einzelnen Bezirke treten.

§ 9.

Der Fachgruppenleiter setzt nach Anhörung des Beirats die Beiträge zur Fachgruppe fest. Die Beiträge können aus sozialen Gründen abgestuft sein. Die Festsetzung der Beiträge unterliegt der Genehmigung der Industrie- und Handelskammer.*)

Die Fachgruppe ist zur sparsamsten Geschäftsführung verpflichtet. Die Beiträge zur Fachgruppe sollen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 2, nur die eigenen Verwaltungskosten der Fachgruppe decken. Die Fachgruppe ist verpflichtet, für jedes vom 1. April bis 31. März laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zur Genehmigung vorzulegen.

Die Fachgruppe zieht ihre Beiträge selbst ein. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge erfolgt die Einziehung durch die Industrie- und Handelskammer gemäß dem im § 30 Abs. 2 der HkVO. festgesetzten Verfahren.

---

*) Siehe Bekanntmachung in der Danz. Wirtschaftszeitung Nr. 36 vom 6. 9. 1935. Seite 529.

§ 10.

Der Fachgruppenleiter ist nach Anhörung des Beirates befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen satzungsgemäß erlassene Anordnungen Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 100,— G, bei wiederholter Zuwiderhandlung bis zum Betrage von 200,— G, zu verhängen. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu, der endgültig entscheidet.

Einkommende Strafgelder fließen der Industrie- und Handelskammer zu. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt die Einziehung der Ordnungsstrafen durch die Industrie- und Handelskammer gemäß dem im § 30 Abs. 2 der HkVO. festgesetzten Verfahren.

§ 11.

Geschäftliche Handlungen und Unterlassungen, die mit der kaufmännischen Ehre oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren sind, hat der Fachgruppenleiter der Industrie- und Handelskammer zwecks Verfolgung durch das Ehrengericht der Industrie- und Handelskammer zu melden.

§ 12.

Die Angehörigen der Fachgruppe sind dem Fachgruppenleiter gegenüber zur Auskunft über ihre gewerbliche Tätigkeit verpflichtet, soweit dies zur Kontrolle über satzungsgemäß erlassene Anordnungen der Fachgruppe nötig ist.

Der Fachgruppenleiter, die Mitglieder des Beirats, der Geschäftsführer und die sonstigen Angestellten der Fachgruppe sind verpflichtet, über die ihnen gemäß der vorstehenden Bestimmung zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

§ 13.

Die Auflösung der Fachgruppe kann ausschließlich durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer erfolgen. Er kann die Auflösung von sich aus oder auf Antrag des Fachgruppenleiters, der den Beirat vorher zu hören hat, vornehmen.

Das Vermögen der Fachgruppe fließt nach ihrer Auflösung dem bei der Industrie- und Handelskammer bestehenden kaufmännischen Unterstützungsfonds zu.

Danzig, den 13. September 1935.

Der Präsident
der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.
Schnee.

Vermittlung bei Geschäftsübernahme

Es gibt noch immer Volksgenossen, die den Zweck des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels und die Notwendigkeit gewisser Erschwerungen bei dem Erwerb eines Kolonialwarengeschäfts nicht verstehen. Der Einzelhandel und insbesondere gerade die Kolonialwarengeschäfte waren früher im katastrophalen Umfange ein Tummelplatz für solche geworden, die anderweit im Leben nicht vorwärts kamen oder die sich ohne die geringsten Vorkenntnisse durch Uebernahme eines Geschäfts eine rentable Versorgungsquelle schaffen wollten. Auf anderen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft war bereits seit langem die Ausübung des Gewerbes vom Nachweis der erforderlichen Befähigung abhängig gemacht. Der Einzelhandel dagegen stand vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus unter dem Gesichtspunkt einer mißverstandenen Gewerbefreiheit jedermann offen. So mußte insbesondere der Kolonialwareneinzelhandel die ihm gefährlich werdende Erfahrung machen, daß einerseits die Geschäfte wie Pilze aus der Erde schossen, also eine starke Uebersetzung eintrat, andererseits das Publikum von den sachkundig und kaufmännisch einwandfrei geleiteten Fachgeschäften zu diesen oft durch ungesunde, aber wirksame Werbemittel sich bei dem gedankenlosen Käufer beliebt machenden Eindringlingen und von diesen weiter zu den Großfilialgeschäften und Warenhäusern mehr und mehr abwanderte. Hierin will das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels Wandel schaffen. Dadurch, daß nur noch fachlich vorgebildete Kräfte Zugang zum Einzelhandel finden, wird in absehbarer Zeit erreicht werden, daß auch dem kleinsten Einzelhandelsbetrieb in Zukunft nur noch Fachleute vorstehen. Alsdann darf erwartet werden, daß das Publikum wieder volles Vertrauen zu dem kleinen Fachgeschäft hat und zu diesem mehr und mehr zurückkehrt.

Um nun die Erschwerungen insbesondere beim Inhaberwechsel, die — wie die vorstehenden Ausführungen bewiesen haben — bitter notwendig sind, mitzuhelfen zu erleichtern, hat die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel eine Vermittlungsstelle eingerichtet, die den Zweck hat, Verkäufer und fachmännische Interessenten zusammen zu führen. Die Geschäftsstelle der Fachgruppe muß oft die Erfahrung machen, daß der Verkauf eines an sich den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Geschäftes nur deshalb auf Schwierigkeiten stößt, weil zwar berufsfremde und daher pflichtgemäß abzulehnende, nicht aber sach- und fachkundige Interessenten bekannt sind.

Es wird daher gebeten, daß sich 1. jeder, der ein Kolonialwarengeschäft erwerben will und über die erforderlichen Vorkenntnisse verfügt, oder 2. jeder, der sein bestehendes Kolonialwarengeschäft abgeben will, in die Interessentenliste der Fachgruppe eintragen läßt. Hierdurch wird für den Verkäufer und Hausbesitzer manche Schwierigkeit und für den Erwerber manche Enttäuschung vermieden werden können.

Verkaufspreise für Kolonialwaren

Im Zuge unserer laufenden Veröffentlichungen der durch Preisanordnungen des Preisprüfungskommissars gebundenen Verkaufspreise (Festpreise) in unserm Fachorgan (DWZ Nr. 27 vom 5. 7. 1935 Seite 410 ff.; DWZ Nr. 31 vom 2. 8. 1935 Seite 466 ff.; DWZ Nr. 36 vom 6. 9. 1935 Seite 532) werden nachfolgend weitere Aenderungen bzw. Ergänzungen nach dem letzten Stande der Preisgestaltung veröffentlicht:

Zu Ziffer 3. Eier.

Eier in den Ladengeschäften,
für 1 Mandel . . . . 1,35 G,
Eier auf dem Wochenmarkt, für 1 Mandel 1,30 G.

Für in Danziger Geflügelzuchtanstalten erzeugte Eier bleibt es bei der bisherigen Regelung. Vgl. DWZ. Nr. 31 vom 2. August 1935 Seite 466/467.

Zu Ziffer 5. Schmalz.

Aus dem Auslande eingeführtes Schmalz, für 1 Pfund . . . . 1,05 G,

Schmalz aus Baccon - Schlachtungen, für 1 Pfund . . . . 1,05 G,

Hiesiges Schmalz, für 1 Pfund . . . . 1,25 G,

Kunstschmalz, für 1 Pfund . . . . . 0,90 G.

Zu Ziffer 12. Getreide und Futtermittel. Die bisher bestehenden Höchstpreise für Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen) sind aufgehoben. Es wird empfohlen, auf die jeweiligen Einkaufspreise einen Aufschlag von 25 % zu nehmen.

Zu Ziffer 13. Seifen. Siehe besondere Notiz unten.

Zu Ziffer 14. Petroleum, für 1 Liter 0,48 G.

Zu Ziffer 16. Spirituosen. Siehe besondere Notiz unten.

Zu Ziffer 18. Mehl.

Doppelgriffiges Weizenmehl, für 1 Pfund 0,26 G,

Weizenmehl, Auszug, für 1 Pfund . . . 0,23 G,

Weizenmehl 0000, für 1 Pfund . . . . 0,20 G,

Weizenmehl 000, für ein Pfund . . . . 0,18 G.

Die Roggenmehlpreise sind unverändert.

Für Weizenmehl in Taschentuchbeuteln darf auf die vorstehenden Verkaufspreise ein Zuschlag von 6 P pro Pfund genommen werden.

Der Verkaufspreis für Weizenmehl im Taschentuchbeutel (5 Pfund) beträgt demnach z. B. bei

Weizenmehl, Auszug, für 1 Beutel . . . 1,45 G,

Weizenmehl 0000, für 1 Beutel . . . . 1,30 G.

Zu Ziffer 19. Bier. Siehe besondere Notiz unten.

Neue Preise für Seifen.

Der bisherige Höchstpreis für Waschseifen (gelbe Kernseife) von 0,52 G für 1 Pfund ist auf 0,66 G erhöht worden. Beim Verkauf von einzelnen Riegeln ist dabei folgende Preisberechnung zu beachten: Bei einem Kilopreis von 1,32 G errechnet sich der Riegel von 200 g auf 26,4 P, d. h. er kann mit 27 P als einzelnes Stück verkauft werden. 2 Riegel dürfen aber nicht mit 54 P, sondern nur mit 2 mal 26,4 P = 52,8 P, also 53 P berechnet werden. 3 Riegel dürfen entsprechend nur mit 80 P, 4 Riegel mit 1,06 G, 5 Riegel mit 1,32 G usw. verkauft werden. Diese Pfennigrechnung gilt entsprechend auch für alle anderen Waren.

Der bisherige Höchstpreis für grüne Schmierseife, beste Qualität, von 0,48 G für 1 Pfund ist auf 0,52 G heraufgesetzt worden.

Für Hausseifen bleibt der bisherige Höchstpreis von 0,56 G für 1 Pfund bestehen.

Die Preise gelten nur für beste Ware. Es ist selbstverständlich, daß geringere Qualitäten auch zu niedrigeren Preisen verkauft werden müssen.

Für Konsumseife (80prozentige pilierte Feinseife) darf statt bisher 0,18 G 0,20 G für das 75 g Stück und statt bisher 0,35 G 0,40 G für das 150 g Stück genommen werden.

Für Seifenpulver und selbsttätige Waschmittel ist der Aufschlag auf die alten Fabrikpreise um 10 % erhöht und die Verdienstspanne des Einzelhandels vergrößert worden.

Schließlich sei allgemein darauf hingewiesen, daß wenn eine Preisanordnung für den Verkauf einer bestimmten Ware im Einzelhandel einen neuen Höchstpreis mit Wirkung von einem bestimmten Tage festgesetzt hat, dieser neue Höchstpreis für den gesamten Warenbestand des Ladengeschäftes gilt.

Der Verkauf von Likören, Verschnitten und anderen Trinkbranntweinen.

Die in unserm Fachorgan, DWZ Nr. 27 vom 5. Juli 1935 auf Seite 411 mitgeteilten Mindestpreise für Weinbrand-, Arrak- und Rum-Verschnitt bei Abgabe vom Hersteller an Wiederverkäufer sind aufgehoben. An ihre Stelle sind folgende Mindestpreise getreten:

	Preis für 1 l bei Abgabe vom Hersteller an den Wiederverkäufer	Preis für 1 l bei Verkauf lose über die Straße	Preis für 1 Glas
Machandel 30 % . . .	2,90 G	3,50 G	$^1/_{32}$ 20 P,
Liköre II	4,50 G	5,40 G	„ 25 P,
Liköre I	5,50 G	6,60 G	„ 30 P.
Extrafeine Tafel-Liköre	6,50 G	7,80 G	„ 40 P,
Weinbrand-Verschnitt .	5,— G	6,— G	„ 30 P,
Branntwein mit Bitterzusatz	3,20 G	3,80 G	„ 20 P,
Jam.-Rum-Verschn. 40 %	5,80 G	7,— G	$^1/_{20}$ 55 P,
„ „ „ 45 %	6,50 G	7,80 G	„ 65 P,
Arrak-Verschnitt 40 % .	7,— G	8,40 G	„ 70 P.
„ „ 45 % .	7,85 G	9,40 G	„ 80 P.

Bei der Abgabe vom Hersteller an den Wiederverkäufer ist im Falle der Barzahlung ein Barzahlungsnachlaß von 2 % zu gewähren.

Der Zuschlag für Flaschenware beträgt bei der $^1/_1$ Literflasche 50 P, bei der $^3/_4$ Literflasche 40 P, bei der $^1/_2$ Literflasche 35 P, bei der $^3/_8$ Literflasche 30 P, bei der $^1/_4$ Literflasche 25 P.

Aenderung in der Neuregelung des Danziger Bierhandels.

Die in unserm Fachorgan, DWZ Nr. 27 vom 5. 7. 1935 auf Seite 411 wiedergegebene Neuregelung des Danziger Bierhandels hat eine für den Kolonialwareneinzelhandel wichtige Abänderung erfahren. Durch die erfolgte Erhöhung der Biersteuer um etwa 1,50 G pro Hektoliter mußte eine Erhöhung des Flaschenbierpreises vorgenommen werden. Die beiden wichtigsten Aenderungen sind einmal eine geringe, anzuerkennende Verbesserung der Handelsspanne, sowie die Gleichstellung des Einzelhandels in den Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich einschließlich den Landgemeinden Platenhof und Petershagen (Gr. Werder) mit dem Einzelhandel innerhalb des Großpolizeibezirks Danzig. Für diese Gruppe ist der Bezugspreis des Flaschenbieres ab Brauereien um $^1/_2$ P je Flasche erhöht worden. Da nach der alten Bierpreisanordnung vom 1. Juli 1935 die Preisspanne zwischen dem Flaschenbiereinzelhandel des Großpolizeibezirks Danzig und dem der Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich einschließlich der Landgemeinden Platenhof und Petershagen 2 P betrug, so ist im Endergebnis der Bezugspreis für diese Gruppe um $1^1/_2$ P pro Flasche gesenkt worden. Von der Erhöhung um $^1/_2$ P pro Flasche ist jedoch nicht das sogenannte Putzigerbier betroffen worden; für dieses beträgt die Erhöhung nur $^1/_3$ P pro Flasche.

Was die Verkaufspreise für die Verbraucher des Großpolizeibezirks Danzigs anbetrifft, so stellt die genehmigte Erhöhung um 1 P pro Flasche eine Verbesserung der Verdienstspanne des Kolonialwarenhändlers um $^1/_2$ P pro Flasche dar. Da der Einzelhandel in den Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich usw. dem Einzelhandel im Großpolizeibezirk Danzig gleichgestellt ist, ist auch der Verbraucher-

preis in diesen Gebieten nunmehr der gleiche wie im Großpolizeibezirk Danzig. Das hat zur Folge, daß z. B. für Tiegenhof und Neuteich der Verkaufspreis für eine Flasche Artusbräu von 32 P auf 31 P, also um 1 P pro Flasche gesenkt worden ist. Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig bleiben die Kleinverkaufspreise in unveränderter Höhe bestehen.

Die Einkaufspreise des Kolonialwareneinzelhandels für Bier in Flaschen sind im einzelnen folgende:

	Für den Groß-Polizeibezirk Danzig und für die Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich einschl. der Landgemeinden Platenhof u. Petershagen (Gr. Werder)	Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig
1. Der Kasten mit 30 Flaschen obergärigem Braunbier mit einem Stammwürzegehalt bis 8 %	4,60 G	4,60 G
2. Der Kasten mit 30 Flaschen Lagerbier, hell, dunkel und Karamel, bis 12,5 % Stammwürzegehalt	7,95 G	8,40 G
3. Der Kasten mit 30 Flaschen Spezialbier (z. B. Artus-Pils oder nach Münchener Art) bis 14 % Stammwürzegehalt	9,15 G	9,60 G
4. Der Kasten mit 30 Flaschen Starkbier oder Bockbier über 14 % Stammwürzegehalt	9,45 G	9,90 G

Diese Preise gelten bei Barzahlung. Bei Nichtbarzahlung erhöhen sich die Preise um je 0,15 G für den Kasten zu 30 Flaschen.

Die Verkaufspreise für Flaschenbier (Höchstpreise) an den Verbraucher betragen für den Groß-Polizeibezirk Danzig und für die Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich einschließlich der Landgemeinden Platenhof und Petershagen:

1. Für obergäriges Braunbier mit einem Stammwürzegehalt bis 8 %, pro Flasche 0,19 G
2. Für Lagerbier, hell, dunkel und Karamelbier mit einem Stammwürzegehalt bis 12,5 %, pro Flasche . . . . 0,31 G
3. Spezialbier (z. B. Artus-Pils oder nach Münchener Art), pro Flasche . . . . 0,35 G
4. Für Starkbier oder Bockbier über 14 % Stammwürzegehalt, pro Flasche . . . 0,36 G

Für das übrige Gebiet der Freien Stadt Danzig gilt zu 1. ebenfalls der Preis von 0,19 G, zu 2. der Preis von 0,32 G, zu 3. der Preis von 0,36 G, und zu 4. der Preis von 0,37 G pro Flasche.

Diese Preise gelten nicht für den Verkauf von Flaschenbier in Gaststätten, sofern der Verkauf einer ganzen Flasche Bier über den Schanktisch an den Gast zum Verzehr an Ort und Stelle erfolgt.

Bei der Kastenabgabe von je 20 Flaschen von der Brauerei direkt an den Verbraucher ist ebenfalls eine Erhöhung um 1 P pro Flasche angeordnet worden. Hinsichtlich des Direktverkaufs sei besonders hervorgehoben, daß die Brauerei nur nach direkter Bestellung bei der Brauerei und nur gegen Barzahlung liefern darf.

Für gemischte Betriebe (Kolonialwarengeschäfte in Verbindung mit Schank- oder Gaststätten) ist hinsichtlich der Preisgestaltung für loses Bier die Neuregelung von Interesse, daß die bisherige unentgeltliche Belieferung mit Eis durch die Brauereien fortfällt. Dagegen ist von einer Erhöhung des Bierbezugspreises und dementsprechend auch der Ausschankpreise abgesehen worden. Die Faßbier- und die Ausschankpreise sind daher die gleichen wie die in der DWZ Nr. 27 angegebenen.

Im übrigen sind alle Bindungen, die die Brauereien untereinander bzw. mit ihren Abnehmern zum gegenseitigen Konkurrenzschutz getroffen haben, aufgehoben.

Verkaufspreise für Konserven, Marmeladen und einige andere Artikel.

Für die nachstehenden Konserven und Marmeladen (Konsumware) sind die Verkaufspreise wie folgt festgesetzt:

1.

Leipziger Allerlei (Dagoma)	$^1/_1$ kg 1,56 G	$^1/_2$ kg 0,92 G
Leipziger Allerlei (Krüger)	$^1/_1$ kg 1,37 G	$^1/_2$ kg 0,81 G
Gemüse-Erbsen (Dagoma)	$^1/_1$ kg 1,40 G	$^1/_2$ kg 0,86 G
Gemüse-Erbsen (Krüger)	$^1/_1$ kg 1,25 G	$^1/_2$ kg 0,75 G
Junge Schnittbohnen (Dagoma)	$^1/_1$ kg 1,23 G	$^1/_2$ kg 0,76 G
Junge Schnittbohnen (Krüger)	$^1/_1$ kg 1,06 G	$^1/_2$ kg 0,62 G
Junge Wachsbrechbohnen (Krüger	$^1/_1$ kg 1,19 G	$^1/_2$ kg 0,75 G
Erbsen mit Karotten gewürfelt (Dagoma)	$^1/_1$ kg 1,47 G	$^1/_2$ kg 0,89 G
Junge Erbsen mit Karotten (Krüger)	$^1/_1$ kg 1,31 G	$^1/_2$ kg 0,74 G
Karotten gewürfelt (Dagoma)	$^1/_1$ kg 1,20 G	$^1/_2$ kg 0,75 G
Karotten gewürfelt (Krüger)	$^1/_1$ kg 1,— G	$^1/_2$ kg 0,62 G

2. Frischobstmarmelade per Pfund . . . 1,— G

Alle übrigen Konserven und Marmeladen sind von der Preisfestsetzung befreit. Es wird empfohlen, bei den freien Gemüsekonserven einen Aufschlag von 20 bis 25 % auf die neuen Einkaufspreise zu nehmen.

3. Einheimische Teigwaren

Bandnudeln, für 1 Pfund	0,37 G,
Bandnudeln in $^1/_4$ kg Cellophanpackung, per Packung	0,37 G,
Faden, Figuren, Sternchen, für 1 Pfund	0,41 G,
dasselbe in $^1/_4$ kg Cellophanpackung, per Packung	0,37 G,
Muscheln, für 1 Pfund	0,44 G,
Muscheln in $^1/_4$ kg Cellophanpackung, per Packung	0,37 G,
Hörnchen, für 1 Pfund	0,50 G,
Hörnchen in $^1/_4$ kg Cellophanpackung, per Packung	0,37 G,
Maccaroni, für 1 Pfund	0,55 G.
Maccaroni in $^1/_4$ kg Cellophanpackung, per Packung	0,40 G.

4. Es wird empfohlen, die nachstehenden Artikel zu folgenden Richtpreisen zu verkaufen:

Sultaninen, für 1 Pfund	1,60 G
Kartoffelmehl, für 1 Pfund	0,22 G
Kunsthonig, für 1 Pfund	0,80 G
Sirup, für 1 Pfund	0,50 G

Kaufmännische Gehilfenprüfung

Am Mittwoch, dem 25. und Montag, dem 30. September 1935 fand terminmäßig eine Gehilfenprüfung für kaufmännische Lehrlinge des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels statt. Diese Prüfung hatte erstmalig amtlichen Charakter, da das auf Grund der §§ 64 ff. des Statuts der Industrie- und Handelskammer vorgesehene Prüfungsamt ein Organ der Industrie- und Handelskammer Danzig ist. Die technische Durchführung der Prüfung erfolgte durch die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel. Unter dem Vorsitz des Fachgruppenleiters Walter Nickel fand am ersten Prüfungstage die praktische Prüfung in einem Ladengeschäft statt, wobei die Prüflinge ihre Kenntnisse in den Fächern „Einkauf", „Lager", „Warenkunde", „Verkauf", „Kasse" und „Expedition" nachweisen mußten. Der zweite Teil der Prüfung fand auf der Geschäftsstelle der Fachgruppe statt; die Prüfung umfaßte die Fächer „Korrespondenz", „kaufmännisches Rechnen", „Buchhaltung", „Wirtschaftsgeographie", „Handels-, Sozial- und Steuerrecht", sowie „Nationalsozialistisches Allgemeinwissen". Bei den Prüfungen war je ein Sachbearbeiter der Industrie- und Handelskammer zu Danzig und des Amtes für Berufserziehung zugegen.

Die Gehilfenprüfung bestanden (in alphabetischer Reihenfolge):

Hubert Bigott in Firma A. Fast, Danzig, Sigismund Lipkowski in Firma J. Kuptz, Danzig, und Oskar Nickoleit in Firma Krupka Nachflg., Neufahrwasser, sämtlich mit dem Prädikat „gut"; Erich Reinke in Firma Richard Winter Nachflg., Danzig, mit dem Prädikat „befriedigend", Johannes Daniels in Firma J. Daniels Nachflg., Danzig, Wolfgang Koch in Firma H. Biber, Neufahrwasser, Gerhard Pischel in Firma H. Angrick, Langfuhr, und Günther Rückwald in Firma W. Nickel, Danzig, sämtlich mit dem Prädikat „ausreichend".

Da eine große Zahl von Meldungen zur Prüfung eingegangen sind, konnte erst ein Teil der Lehrlinge geprüft werden. Es findet daher eine zweite Prüfung im Laufe dieses Monats statt.

Der neue Musterlehrvertrag

(Fortsetzung.)

Der § 5 sieht vor, daß der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter für **Wohnung und Unterhalt** zu sorgen hat. Anstelle der in § 4 vorgesehenen monatlichen Vergütung erhält der Lehrling, solange er in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen ist, ein monatliches Taschengeld von 8 G im ersten, 12 G im zweiten und 16 G im dritten Lehrjahr. Für den sonstigen Aufwand des Lehrlings (Wäsche, Kleidung usw.) mit Ausnahme der Berufskleidung hat er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

Der Lehrvertrag sieht in § 6 vor, daß dem Lehrling nach Möglichkeit ein zusammenhängender **Urlaub** zu gewähren ist, und daß während des Urlaubs die Vergütung weitergezahlt wird. Der § 6 enthält jedoch keine Vorschrift wieviel Urlaubstage dem Lehrling im ersten, zweiten und dritten Lehrjahr zustehen. In einer Fußnote zu § 6 empfiehlt die Industrie- und Handelskammer zu Danzig, bei der Urlaubsgewährung als Richtsatz gelten zu lassen, daß der Lehrling bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 18 Arbeitstage und bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 12 Arbeitstage Urlaub erhält.

Nach Ablauf der in § 1 vorgesehenen Probezeit kann der Lehrvertrag von jedem der vertragschließenden Teile nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes einseitig aufgelöst werden (§§ 70 bis 72 des Handelsgesetzbuches). Als wichtiger Grund, der den Lehrherrn zur **Kündigung** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist nach § 7 des Lehrvertrages, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, anzusehen:

1. wenn der Lehrling im Dienst untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht, oder die ihm nach § 60 HGB. obliegenden Verpflichtungen (Konkurrenzverbot) verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt (§ 72 HGB.).

Als ein wichtiger Grund, der den Lehrling zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es anzusehen:

1. wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr die Vergütung oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn sich der Lehrherr den ihm nach § 62 HGB. obliegenden Verpflichtungen nachzukommen weigert;
4. wenn sich der Lehrherr Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Lehrling zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines Angestellten oder eines Familienangehörigen des Lehrherrn zu schützen.

Ferner sieht dieser Paragraph vor, daß beim Tode des Lehrherrn die Auflösung des Lehrverhältnisses von den Erben oder dem Lehrling bezw. dessen gesetzlichen Vertreter innerhalb eines Monats erklärt werden kann. Bei Aufgabe oder Uebertragung des Geschäfts oder Verlegung nach einem andern Ort ist der Lehrherr erst dann von seinen Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag befreit, wenn er dem Lehrling eine gleichwertige Lehrstelle bei seinem Geschäftsnachfolger oder einem anderen zur Berufsausbildung geeigneten Kaufmann verschafft. Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorzeitig aufgelöst, so ist der Nichtschuldige berechtigt, von dem andern Schadensersatz zu verlangen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck von A. Schroth, Danzig.